

# **Polizeiverordnung Eglisau**

ENTWURF VOM 7.1.2021

# INHALT

## ABKÜRZUNGEN

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Zuständigkeit	4
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	4
Art. 4	Hilfeleistung an die Polizeiorgane	4

### 2. SCHUTZ VON PERSONEN, DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG

Art. 5	Allgemeiner Schutz	7
Art. 6	Schiessen	8
Art. 7	Schiessgelände	8
Art. 8	Feuerwerk und Himmelslaternen	8
Art. 9	Schutzvorrichtungen	8
Art. 10	Rettungsgeräte und -einrichtungen	9
Art. 11	Anzeigen, Plakate und Inschriften	9
Art. 12	Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen	9
Art. 13	Veranstaltungen	9
Art. 14	Jugendschutz	9
Art. 15	Überwachung öffentlichen Grundes	10
Art. 16	Helikopter	10

### 3. WIRTSCHAFT UND GEWERBE

Art. 17	Sammlungen und Betteln	11
Art. 18	Aufhebung der Schliessungsstunden	11
Art. 19	Befristete Schliessung	11

### 4. LÄRMSCHUTZ UND RUHEZEITEN

Art. 20	Nachtruhe	13
Art. 21	Allgemeine Ruhezeiten	13
Art. 22	Landwirtschaft	13
Art. 23	Motorsport, Motorspielzeug und Drohnen	13
Art. 24	Schiffsbetrieb	14
Art. 25	Tonwiedergabe, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	14

### 5. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES SOWIE PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 26	Veränderung, Beschädigung und Beschmutzung	15
Art. 27	Tierhaltung	15
Art. 28	Schutz von Kulturen	15
Art. 29	Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	15
Art. 30	Stationieren von Schiffen	15
Art. 31	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen etc.	16
Art. 32	Verunreinigung öffentlichen Grundes und Littering	16
Art. 33	Plätze, Strassen und Wege	16
Art. 34	Arbeiten an Fahrzeugen	17
Art. 35	Parkierung auf öffentlichem Grund	17
Art. 36	Benutzung Salzhausplatz und Badiareal	17

### 6. BEWILLIGUNGEN, STRAFEN UND VERWALTUNGSZWANG

Art. 37	Bewilligungen	18
Art. 38	Vollzug	19
Art. 39	Strafen und Ordnungsbussen	19
Art. 40	Verwaltungszwang und Ersatzvornahme	19

### 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41	Aufhebung bisherigen Rechts	20
Art. 42	Inkrafttreten	20

## ABKÜRZUNGEN

BezVG	Bezirksverwaltungsgesetz vom 10. März 1985 (LS 173.1)
aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
IDG	Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich (LS 170.4)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
MERG	Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (LS 142.1)
MERV	Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 14. Februar 2018 (LS 142.11)
PolG	Polizeigesetz vom 23. April 2007 (LS 550.1)
POG	Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (LS 551.1)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

### Vorbemerkungen

Die Kantone und die Gemeinden sind gemäss Art. 100 der Kantonsverfassung zur Aufrechterhaltung von öffentlicher Ruhe und Sicherheit zuständig. Basierend darauf und auf § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz regelt die Gemeinde ihr Polizeirecht in einem Gemeindeerlass. Sie erlässt in der Polizeiverordnung Regeln, die der Aufrechterhaltung von öffentlicher Ruhe und Ordnung dienen. Gestützt auf die Polizeiverordnung bezeichnet der Gemeinderat weiter die Übertretungstatbestände mittels einer kommunaler Bussenliste, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag. Dabei ist zu beachten, dass die Straftatbestände und die dafür geltenden Strafen grundsätzlich im übergeordneten Recht (v.a. des Bundes und teilweise des Kantons) geregelt sind. Für die Gemeinden besteht wenig zusätzlicher Raum, Übertretungstatbestände zu schaffen. Die Polizeiverordnung von Eglisau soll sich entsprechend auf die *Ergänzung* von bundesrechtlichen und kantonalen Regeln beschränken (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung). Auf die Wiederholung von an anderen Orten geregelten Sachverhalten und Tatbeständen wird verzichtet, ebenso auf Verweise auf diese.

Mit Strafen (u.a. Bussen) werden Verstösse gegen polizeiliche Verbote geahndet. Die Verwaltung als Verwaltungspolizei muss aber auch anderweitig für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und damit zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sorgen. Das tut sie mit Verfügungen, welche einerseits Gebühren nach sich ziehen und andererseits mit Ersatzvornahme durchgesetzt werden können. Baut z.B. eine Bauherrschaft ohne Bewilligung, muss die Verwaltung unter vorsorglicher Androhung der Ersatzvornahme dafür sorgen, dass ein nachträgliches Baugesuch eingereicht wird und dieses beurteilen. Ist die Bauten oder Anlage bewilligungsfähig, wird sie bewilligt. Reicht die Bauherrschaft kein nachträgliches Baugesuch ein, muss die Verwaltung dieses auf ihre Kosten erstellen und beurteilen. Für die Bewilligung oder Verweigerung fallen Gebühren gemäss Gebührenverordnung und Tarif an. Für die Ersatzvornahme werden die verursachten Kosten dem Pflichtigen auferlegt. Unabhängig von diesem Prozedere kann die Bauherrschaft zudem basierend auf der Strafbestimmung im PBG für Bauen ohne Baubewilligung gebüsst werden.

## Bestimmungen

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004, § 4 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie die massgeblichen Bestimmungen der Gemeindeverordnung erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Polizeiverordnung:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Eglisau.

<sup>2</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### Art. 2 Zuständigkeit

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

### Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Den Anordnungen und Vorladungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.

### Art. 4 Hilfeleistung an die Polizeiorgane

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten.

## Bestimmungen bisher

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 19 Ziff. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eglisau vom 20. März 1994 erlässt der Gemeinderat Eglisau folgende Polizeiverordnung:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Zweck

Die Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Eglisau.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

### 1.2 Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat, den Polizeivorstand und weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Organen ausgeübt.

### 1.3 Ausweispflicht der Polizeiorgane

~~Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von den Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens, von solchen in Zivilkleidung, Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.~~

### 1.4 Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen und Identitätsnachweis

~~Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und die Identität ist nachzuweisen. Polizeilichen Anordnungen und Vorladungen ist Folge zu leisten. Jede Störung polizeilicher Tätigkeit ist untersagt.~~

### 1.5 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt das kantonale Straf- und Vollzugsgesetz.

## Kommentar

Neu stützt sich die Befugnis der Gemeinde zum Erlass von kommunalen Polizeiverordnungen auf das Polizeiorganisationsgesetz. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 und 3 GG und der Gemeindeordnung.

Diese Bestimmung gibt die Vollzugskompetenz von § 3 Abs. 2 POG wieder. Der Gemeinderat ist nach GG zudem zuständig, die weitere Organisation in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu treffen.

Art. 1.3 bisher braucht es nicht mehr, die Ausweispflicht der Polizeiorgane ist übergeordnet in § 45 PolG geregelt.

Art. 1.4 bisher kann gekürzt werden. Die Ausweispflicht ist – neben weiteren Pflichten – schon im übergeordneten Recht geregelt (§ 21 Abs. 2 PolG).

Ergänzung des Titels. Die Hilfeleistung alleine gilt auch gegenüber anderen Personen. Hier wird aber diejenige gegenüber den Polizeiorganen definiert.

Dass das kantonale und kommunale Straf- und Vollzugsgesetz vorbehalten bleibt, muss nicht (mehr) erwähnt werden. Der Vorbehalt ist in Art. 1 Abs. 2 enthalten.

<p><b>1.6 Beschwerden</b></p> <p><del>Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</del></p>	<p>Die Gemeindepolizei untersteht der Aufsicht des Statthalteramts (§ 12 BezVG). Das Rekursrecht ist zudem im VRG geregelt. Ausserdem besteht gemeindeintern nach GG die Neubeurteilung. Intern obliegt die Aufsicht über die Angehörigen der Polizei gemäss noch gültiger GO dem Polizeivorstand.</p>
<p><b>2 Einwohnerkontrolle</b></p>	<p>Die gesamte Thematik Einwohnerkontrolle ist seit dem Jahr 2015 im MERG und der MERV geregelt. Die bisherigen Bestimmungen dazu in der Polizeiverordnung können aufgehoben werden.</p>
<p><b>2.1 Eigene Ausweisschriften</b></p> <p>Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>• Personen, die nicht das Bürgerrecht der Gemeinde Eglisau besitzen. Nicht ledige Personen haben zudem einen Ausweis über ihren Familienstand vorzuweisen. Getrennt lebende Ehegatten haben je eigene Ausweise zu hinterlegen.</del></li> </ul> <p>Die gesetzliche Vertreterschaft hat eigene Ausweise zu hinterlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>• für Kinder von Einwohnern ohne Gemeindebürgerrecht zu Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden;</del></li> <li><del>• für unmündige Kinder von Unverheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten;</del></li> <li><del>• für unmündige Kinder, bei denen nur ein Elternteil das Schweizerbürgerrecht besitzt;</del></li> <li><del>• für Pflegekinder;</del></li> <li><del>• für Bevormundete.</del></li> </ul>	
<p><b>2.2 Aufenthalt</b></p> <p><del>Wochenaufenthalt begründet, wer an seinen arbeits- oder schulfreien Tagen regelmässig in seine Niederlassungsgemeinde zurückkehrt.</del></p> <p><del>Die Anmeldung zum Aufenthalt ist jährlich oder bei Fristablauf des Heimatausweises zu wiederholen.</del></p> <p><del>Der Nachweis, dass der Wohnsitz in einer anderen Gemeinde liegt, bleibt vorbehalten. Einen diesbezüglichen Nachweis haben insbesondere zu erbringen:</del></p>	

---

- ~~Dauernd oder wiederkehrend als Aufenthaltler gemeldete Personen;~~

- ~~In ungetrennter Ehe oder in Partnerschaft zusammenlebende Personen.~~

---

### **2.3 ~~Erneuerung von Ausweisen~~**

~~Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.~~

---

### **2.4 ~~Umzug innerhalb der Gemeinde~~**

~~Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Es sind vorzulegen:~~

- ~~von Schweizern der Schriftenempfangsschein, und allenfalls das Militär dienst bzw. Zivilschutzbüchlein;~~
  - ~~von Ausländern der Ausländerausweis.~~
-

---

### **2.5 — Abmeldung**

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Zustellung der Ausweise eine Gebühr verlangt.

---

### **2.6 — Meldepflicht Dritter**

Haushaltsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause innert 8 Tagen zu melden.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.

---

### **2.7 — Aufnahme oder Aufgabe selbständige Erwerbstätigkeit**

Wer in der Gemeinde eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder aufgibt, hat dies innert 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

---

### **2.8 — Auskunftspflicht**

Wer meldepflichtig ist, hat die notwendigen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.

---

## **2. SCHUTZ VON PERSONEN, DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG**

### **Art. 5 Allgemeiner Schutz**

<sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

<sup>2</sup> Insbesondere ist es verboten:

- a) Menschen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
  - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
  - c) öffentliche Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.
- 

## **3. Sicherheit und Ordnung**

### **3.1 Allgemeiner Schutz**

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere untersagt:

- Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
  - Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
  - Öffentliches Ärgernis zu erregen oder öffentlich gegen Sitte und Anstand zu verstossen.
- 

Inhaltlich keine Änderung, Erweiterung der Formulierung damit eine genügende Rechtsgrundlage für das Eingreifen in all diesen Gebieten vorhanden ist.

---

**Art. 6 Schiessen**

<sup>1</sup> Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen, Armbrüsten und Sportpfeilbogen auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleibt das Ausüben der Jagd und militärischer Pflichten.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Waffen, Armbrüsten und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen durchgeführt werden, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

<sup>3</sup> Auf Privatgrund dürfen Waffen, Armbrüste und Sportpfeilbogen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

**3.2 Schiessen**

Das Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleibt das Ausüben der Jagd und militärischer Pflichten.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust oder mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen durchgeführt werden, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Gemäss dem EJPD, Bundesamt für Polizei fedpol, sind Waffen:

- Feuerwaffen
- Druckluft und CO2-Waffen
- Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen
- einhändig bedienbare Messer mit bestimmter Klingenlänge
- Dolche und Wurfmesser
- Antike Waffen
- Geräte, die dazu bestimmt sind Menschen zu verletzen (Schlagring, etc.)
- Elektroschockgeräte, einige Sprayprodukte

Dagegen sind Armbrüste und Pfeilbogen nicht als Waffen aufgeführt, aber doch sehr gefährlich.

Zu Abs. 2: Es sollen **alle** Schiessübungen mit Munition nur auf Schiessanlagen durchgeführt werden.

---

**Art. 7 Schiessgelände**

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

**3.3 Schiessgelände**

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

---

**Art. 8 Feuerwerk und Himmelslaternen**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

<sup>2</sup> Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Himmelslaternen steigen zu lassen.

<sup>4</sup> Knallkörper können zum Schutz des Traubengutes eingesetzt werden.

<sup>5</sup> Für besondere, öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

**3.4 Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung des Polizeivorstandes ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Knallkörper können zum Schutz des Traubengutes eingesetzt werden. Weder Personen, Tiere noch Sachen dürfen gefährdet werden.

---

**Art. 9 Schutzvorrichtungen**

<sup>1</sup> Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen (Sammlern, Gruben usw.) sowie das Entfernen, Lockern oder Verändern von Stegen, von Hydranten- und Dolendeckeln oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

<sup>2</sup> Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr entsteht.

**3.5 Bodenöffnungen, Stege und Schutzvorrichtungen**

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen (Sammlern, Gruben usw.) sowie das Entfernen, Lockern oder Verändern von Stegen, von Hydranten- und Dolendeckeln oder anderen Schutzvorrichtungen ist untersagt.

---

Die Ergänzung dient der Präzisierung, sie erklärt was mit Schutzvorrichtungen gemeint ist.



---

**Art. 10 Rettungsgeräte und -einrichtungen**

<sup>1</sup> Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

<sup>2</sup> Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Bisher in 7.7 mit Bezeichnung «Feuerleitern und Hydranten» bei öffentlichen Sachen geregelt. Es gibt aber noch weitere Rettungsgeräte wie Defibrillatoren oder Rettungsringe.

---

**Art. 11 Anzeigen, Plakate und Inschriften**

<sup>1</sup> Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Berechtigung gegen Entgelt einräumen.

<sup>3</sup> Das Anschlagen an Bäumen kann nicht erlaubt werden.

---

**3.6 Anzeigen, Plakate und Inschriften**

Es ist verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen ohne Bewilligung Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Der Gemeinderat kann Privaten vertraglich und gegen Entschädigung das Recht einräumen, auf öffentlichem Grund Anzeigen, Plakate und Inschriften anzuschlagen.

Der Anschlag an Bäumen ist in jedem Fall verboten.

~~Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.~~

Art 3.6 Abs. 4 bisher muss nicht geregelt werden, der Tatbestand fällt unter das StGB.

Die Bestimmungen der Strassensicherheit sind auch immer zu berücksichtigen (Strassenverkehrsgesetz und Signalisationsverordnung).

---

**Art. 12 Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen**

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

---

**3.7 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen**

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und andere Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. ~~Das schriftliche Gesuch ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.~~

---

**Art. 13 Veranstaltungen**

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

---

**3.8 Verbot von Veranstaltungen**

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

---

**Art. 14 Jugendschutz**

<sup>1</sup> Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren oder Tabakwaren zu rauchen.

<sup>2</sup> Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, auf öffentlichem Grund sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

---

<sup>3</sup> Die Polizei kann die alkoholischen Getränke und Tabakwaren zuhänden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sichern.

<sup>4</sup> Die Polizei informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

---

#### **Art. 15 Überwachung öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit technischen Geräten, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

<sup>2</sup> Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

<sup>3</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

---

Die Überwachung wird aus Sicht des Datenschutzes als grundsätzlich zulässig erachtet, solange es sich dabei sogenanntes Bearbeiten von Personendaten handelt. Dies ist im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung – hier zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung – zulässig. Rein für diese Zwecke bedarf es grundsätzlich keiner Grundlage in einem formellen Gesetz.

Die Datenerhebung für strafrechtliche Verfolgung oder Sanktionen ist dagegen grundsätzlich als Bearbeitung besonderer Personendaten zu qualifizieren (vgl. § 3 IDG). Deren Bearbeitung bedarf zwingend einer Grundlage in einem formellen Gesetz (§ 8 Abs. 2 IDG) wie der Polizeiverordnung.

---

#### **Art. 16 Helikopter**

Landungen und Starts ziviler Helikopter und Arbeiten mit Helikoptern in geringer Höhe sind bewilligungspflichtig.

---

Ist nicht primär eine Lärmschutzbestimmung, darum hierher verschoben.

---

#### **3.9 Strassennamen, Strassentafeln und Hausnummern**

~~Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.~~

---

Ist kein polizeiliches Thema.

---

#### **4 Tierhaltung**

~~Tiere sind so zu halten, dass sie niemanden belästigen und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährden oder beschädigen.~~

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter beschmutzt werden.

Art. 4 Abs. 1 bisher ist im übergeordneten Recht (StBG und ZGB) geregelt.

Abs. 2 wird neu als Art. 27 unter 5. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums geregelt.

---

---

### 3. WIRTSCHAFT UND GEWERBE

#### Art. 17 Sammlungen und Betteln

<sup>1</sup> Geld- und Naturalgaben-Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr verboten.

<sup>3</sup> Betteln ist verboten.

### 5. Gewerbe

#### 5.1 Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Die Sammler müssen mit Ausweisen und beglaubigten Sammlisten versehen sein.

Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr untersagt.

Ergänzung in Abs. 1 und Abs. 3 dient der Abgrenzung und Erklärung.

#### 5.2 Warenverkauf, Märkte, Schaustellungen

Der Verkauf von Waren auf Märkten sowie wandergerwerbsmässige Verkäufe und Schaustellungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

Diese Bestimmung behandelt die Benützung öffentlichen Grundes, die unter Art. 29 geregelt ist. Sie wird dort als Abs. 3 aufgeführt.

#### Art. 18 Aufhebung der Schliessungsstunden

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde gemäss Gastwirtschaftsgesetz ist an Sylvester und am 1. August aufgehoben.

<sup>2</sup> Dauernde Ausnahmen von der Schliessungsstunde werden nur auf befristete Zeit bewilligt. Die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die dauernde Ausnahme kann jederzeit entzogen werden, wenn die Nachtruhe bzw. die öffentliche Ordnung nicht gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Für vorübergehende Ausnahmen von der Schliessungsstunde erlässt der Gemeinderat ein Reglement.

Statt Art. 8.1 bisher. Die bisherige Regelung ist nicht mehr zeitgemäss.

#### Art. 19 Befristete Schliessung

<sup>1</sup> Wird durch den Betrieb einer Gastwirtschaft oder einer Vergnügungsstätte die Nachtruhe gestört, so kann die sofortige Schliessung angeordnet werden.

<sup>2</sup> Diese Anordnung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Art. 8.2 hierher verschoben.

---

## 4. LÄRMSCHUTZ UND RUHEZEITEN

## 6. Lärmschutz und Ruhezeiten

---

### 6.1 Grundsatz

~~Unvermeidbarer Lärm ist durch rücksichtsvolles Handeln möglichst gering zu halten, und seine Ausbreitung ist mit zweckmässigen Vorkehrungen so gut als möglich zu mindern.~~

Nicht notwendig. Grundsätzlich ist der Lärmschutz abschliessend durch den Bund in Umweltschutzgesetz und Lärmschutzverordnung geregelt. Kommunal können zusätzlich die Ruhezeiten geregelt werden.

---

### 6.2 Öffentliche Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen ist jede Betätigung verboten, welche die dem Tag angemessene Ruhe ernstlich stören könnte.

Art. 6.2 bis und mit 6.4 wird ersetzt und zusammengefasst durch die Art. 20 und 21.

---

### 6.3 Nachtruhe / Tagesruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe und den Schlaf störender Lärm verboten.

An öffentlichen Ruhetagen und täglich zu den in den folgenden Artikeln aufgeführten Zeiten ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber Rechnung zu tragen.

---

### 6.4 Gewerblicher Lärm

Lärmige gewerbliche Arbeiten sind untersagt:

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen

Montag bis Samstag:

- vor 07.00 Uhr
- von 12.00 bis 13.00 Uhr
- nach 18.00 Uhr

Für lärmige Arbeiten, die aus zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen.

Die Verwendung von lärmigen Maschinen ohne die vorgeschriebenen oder ursprünglich mitgelieferten Schalldämpferausrüstungen sowie das unnötige Laufenlassen solcher Maschinen ist verboten.

---

---

**Art. 20 Nachtruhe**

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 07:00 Uhr.

<sup>2</sup> Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

<sup>3</sup> Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

---

Bisher galt die Nachtruhe bis 6 Uhr, dennoch durften gewerbliche Arbeiten erst ab 7:00 Uhr verrichtet werden. Neu wird auf 7:00 Uhr vereinheitlicht.

**Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten**

<sup>1</sup> Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sind verboten:

a) werktags und samstags von 20:00 bis 07:00 und von 12:00 bis 13:00,

b) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

<sup>2</sup> Das Entsorgen an öffentlichen Glas- und Metallsammelstellen ist werktags und samstags von 07:00 bis 20:00 Uhr, mit Ausnahme von allgemeinen Feiertagen, erlaubt.

<sup>3</sup> Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

---

**Art. 22 Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern sie zwingend notwendig, z.B. witterungsbedingt unaufschiebbar sind.

---

**Art. 23 Motorsport, Motorspielzeug und Drohnen**

<sup>1</sup> Motorsportveranstaltungen und –trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Motorisch angetriebene Spielzeuge wie Modellautos, -schiffe, -flugzeuge und Drohnen dürfen nur dort betrieben werden, wo Menschen und /oder Tiere nicht belästigt, erschreckt oder gefährdet werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.

<sup>3</sup> Die Verwendung von lärm erzeugenden oder störenden Sport- und Spassfahrzeugen sowie motorisch angetriebenen Spielzeugen ist während den Ruhezeiten verboten.

<sup>4</sup> Flüge mit Drohnen und Modellflugzeugen über Menschenansammlungen sind verboten. Bei Bild- und/oder Tonaufzeichnungen ist die Privatsphäre zu respektieren und der Datenschutz einzuhalten.

---

**6.6 Motorsport**

Motorsportveranstaltungen und –trainingsfahrten auf öffentlichem oder privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung, z.Hd. des Polizeivorstandes, zu richten.

Abs. 2 bisher in Art. 6.9 geregelt.

---

**Art. 24 Schiffsbetrieb**

<sup>1</sup> Der öffentliche und private Schiffsverkehr hat die Lärmmissionen möglichst gering zu halten.

<sup>2</sup> Unnötiges Laufenlassen der Motoren ist verboten.

**6.7 Schiffsbetrieb**

Der öffentliche und private Schiffsverkehr hat die Lärmmissionen möglichst gering zu halten. Unnötiges Laufenlassen der Motoren ist verboten.

---

**6.8 Helikopter**

Landungen und Starts ziviler Helikopter und Arbeiten mit Helikoptern in geringer Höhe sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung z.Hd. des Polizeivorstandes, zu richten.

Diese Bestimmung ist nicht nur eine Lärmschutzbestimmung, und wurde deshalb nach vorne verschoben (Art. 16).

---

**6.9 Spielzeug mit Verbrennungsmotoren**

Flugmodelle, Modellautos, Schiffe und andere Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit wirkungsvollen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Nachtruhezeit betrieben werden.

Die Festlegung von Betriebsplätzen und –zeiten bleibt vorbehalten.

Ist neu in Art. 23 geregelt.

---

**Art. 25 Tonwiedergabe, Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

<sup>1</sup> Der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

<sup>2</sup> Während der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr und in der Mittagszeit von 12:00 bis 13:00 ist der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

<sup>3</sup> Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

**6.10 Megaphone und Verstärkeranlagen**

Megaphone und Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten, in Wohnwagen und in Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes betrieben werden.

Dieser Artikel präzisiert, was wann zulässig ist.

---

**~~6.11 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen~~**

~~Aussensignale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.~~

---

## 5. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES SOWIE PRIVATEN EIGENTUMS

---

**Art. 26 Veränderung, Beschädigung und Beschmutzung**  
*Es ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum unbefugt zu verändern, zu beschädigen oder zu beschmutzen.*

## 7. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

**7.1 Unfug, Veränderung, Beschädigung, Beschmutzung**  
Unfug an öffentlichen Sachen und an privatem Eigentum ist verboten; insbesondere ist es untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verändern, zu beschädigen oder zu beschmutzen.

**Art. 27 Tierhaltung**  
*Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter beschmutzt werden.*

Von Ziff. 4 bisher hierher verschoben.

**Art. 28 Schutz von Kulturen**  
*Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen und Laufenlassen von Hunden in Kulturen während der Vegetationszeit ist verboten.*

**7.2 Schutz von Kulturen**  
Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen und Laufenlassen von Hunden in Kulturen während der Vegetationszeit sind untersagt.

**Art. 29 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes**  
<sup>1</sup> *Öffentliche Sachen dürfen nicht zweckentfremdet werden.*  
<sup>2</sup> *Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.*  
<sup>3</sup> *Insbesondere sind der Verkauf von Waren auf Märkten sowie wandergewerbmässige Verkäufe und Schaustellungen auf öffentlichem Grund bewilligungspflichtig.*

**7.3 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes**  
Öffentliche Sachen dürfen nicht zweckentfremdet werden.  
Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes bzw. der Baubehörde.  
Für den gesteigerten Gemeingebrauch werden Gebühren nach der Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes erhoben.

Abs. 3 bisher ist in der kommunalen Gebührenverordnung geregelt.

**Art. 30 Stationieren von Schiffen**  
<sup>1</sup> *Das Stationieren von Schiffen länger als zwei Stunden in den öffentlichen Anlagen im Rhein ist bewilligungspflichtig.*  
<sup>2</sup> *Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen im Rhein abgestellt sind, können auf Kosten des Schiffeigentümers bzw. der Schiffeigentümerin von den Behörden weggeschafft werden.*

---

---

**Art. 31 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen etc.**

<sup>1</sup> Das Campieren und das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund sowie in Waldungen ist verboten.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind zeitlich beschränkt zulässig und bedürfen einer Bewilligung.

**Art. 32 Verunreinigung öffentlichen Grundes und Littering**

<sup>1</sup> Es ist verboten, den öffentlichen Grund oder öffentliche Gewässer zu verunreinigen. Darunter fällt insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) sowie das Ablagern von Schutt, Unrat, Kehricht etc.

<sup>2</sup> Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

**7.4 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen usw.**

Das Campieren und das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund sowie in Waldungen ist untersagt. Der Polizeivorstand kann zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligen.

**7.5 Verunreinigung öffentlichen Grundes**

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt, hat den ordnungsgemässen Zustand innert nützlicher Frist wiederherzustellen. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Ermahnung die Ersatzvornahme zu Lasten des Verursachers vornehmen.

**7.6 Ablagerungen**

Neu unter Art. 32 geregelt.

Das Ablagern von Schutt, Unrat, Kehricht, Abfallstoffen usw. auf öffentlichem Grund, in Waldungen oder an anderen als den vom Gemeinderat bestimmten Stellen sowie das Einwerfen solcher in die öffentlichen Gewässer oder die Ablagerung an den Ufern ist verboten.

**7.7 Feuerleitern, Hydranten**

Neu als Art. 10 geregelt.

Feuerleitern dürfen von Privaten nur bei Brandfall und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen weggenommen, Hydranten nur bei Bränden benützt werden.

Andere Wasserbezüge ab Hydrant bedürfen der Bewilligung des Werkvorstandes.

**Art. 33 Plätze, Strassen und Wege**

<sup>1</sup> Das Absperrern von öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen ist verboten.

<sup>2</sup> Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

**7.8 Plätze, Strassen, Wege**

Das Absperrern von öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen ist untersagt. Der Polizei- oder der Werkvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

**7.9 ~~Pflanzen~~**

Es gelten die Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung.

~~Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmern nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken und die Schneeräumung nicht behindern.~~



	<p><del>Das Zurückschneiden störender Sträucher, Bäume und anderer Pflanzen ist Sache der Eigentümer. Der Polizei- oder der Werkvorstand können Ersatzvornahmen auf Kosten der Eigentümer anordnen.</del></p>	
<p><b>Art. 34 Arbeiten an Fahrzeugen</b>  <i>Auf öffentlichem Grund sind Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, verboten.</i></p>	<p><b>7.10 Arbeiten an Fahrzeugen</b>  Auf öffentlichem Grund sind Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und dergleichen untersagt.</p>	
	<p><b>7.11 Gebührenpflichtige Parkierung auf öffentlichem Grund</b>  Die gebührenpflichtige Parkierung auf öffentlichem Grund kann gebietsweise oder für die ganze Gemeinde eingeführt werden.</p>	Die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung ist in der Gebührenverordnung geregelt.
<p><b>Art. 35 Parkierung auf öffentlichem Grund</b>  <sup>1</sup> <i>Die vorschriftswidrige Parkierung auf öffentlichem Grund ist verboten. Ferner dürfen keine Fahrzeuge ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder parkiert werden (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.).</i>  <sup>2</sup> <i>Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sind unverzüglich wegzuschaffen.</i>  <sup>3</sup> <i>Kommen deren Halterinnen und Halter oder Eigentümerinnen und Eigentümer der Aufforderung zur Wegräumung nicht innert nützlicher Frist nach oder sind sie unbekannt, können die störenden Güter weggeschafft werden. Sie werden in amtliche Verwahrung genommen.</i></p>	<p><b>7.12 Parkierung auf öffentlichem Grund inkl. Stationierung auf dem Rhein</b>  Die vorschriftswidrige Parkierung auf öffentlichem Grund ist verboten. Ferner dürfen keine Fahrzeuge ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder parkiert werden (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.). Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sind unverzüglich wegzuschaffen.  Kommen deren Halter oder Eigentümer der Aufforderung zur Wegräumung nicht innert nützlicher Frist nach oder ist er unbekannt, ist der Polizei- bzw. Werkvorstand ermächtigt, die störenden Güter wegzuschaffen bzw. wegschaffen zu lassen. Sie werden in amtliche Verwahrung genommen.  <del>Der Besitzer oder Halter hat für die Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen.</del></p>	<p>Schiffe und deren Stationierung auf dem Rhein sind neu in Art. 24 geregelt.  Die Ersatzvornahme ist generell in Art. 40 geregelt.</p>
<p><b>Art. 36 Benutzung Salzhausplatz und Badiareal</b>  <sup>1</sup> <i>Der Salzhausplatz und das Badiareal können unter Einhaltung der Vorschriften zum Lärmschutz und der Verunreinigung des öffentlichen Grundes genutzt werden.</i>  <sup>2</sup> <i>Es ist verboten, auf den Anlagen</i>  a) <i>Hunde mitzuführen,</i>  b) <i>zu grillieren,</i>  c) <i>Velos abzustellen.</i></p>		Die Grundsätze betreffend Lärmschutz und Littering etc. sind schon an anderer Stelle in der Verordnung geregelt.

---

## 8. Wirtschaftspolizei

---

### 8.1 Aufschub der Schliessungsstunden

Neu als Art. 18 geregelt.

Die Schliessungsstunde gemäss Gastwirtschaftsgesetz ist an den folgenden Tagen bis 02.00 Uhr aufgeschoben:

- an den Jahrmärkten
- am 1. Mai
- am 1. August
- am 1. Januar
- an Gemeindeversammlungen

Die Schliessungsstunde gemäss Gastwirtschaftsgesetz ist an folgenden Tagen aufgehoben:

- Silvester
- In der Nacht von Samstag auf Sonntag an der Herrenfasnacht
- In der Nacht von Montag auf Dienstag an der Bauernfasnacht

Dauernde Ausnahmen von der Schliessungsstunde werden nur auf befristete Zeit bewilligt. Die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die dauernde Ausnahme kann jederzeit entzogen werden, wenn die Nachtruhe bzw. die öffentliche Ordnung nicht gewährleistet ist.

Für vorübergehende Ausnahmen von der Schliessungsstunde erlässt der Gemeinderat allgemeine Weisungen. Der Polizeivorstand kann individuelle Ausnahmen, insbesondere für geschlossene Gesellschaften bewilligen.

### 8.2 Befristete Schliessung

Neu als Art. 19 geregelt.

Wird durch den Betrieb einer Gastwirtschaft oder einer Vergnügungsstätte die Nachtruhe gestört, so kann der Polizeivorstand die sofortige befristete Schliessung verfügen. Diese kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

---

## 6. BEWILLIGUNGEN, STRAFEN UND VERWALTUNGSZWANG

## 9 Bewilligungen, Sanktionen und polizeiliche Massnahmen

### Art. 37 Bewilligungen

*Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, oder*

### 9.1 Gesuche / Bewilligungen

~~Bewilligungsgesuche sind mindestens zehn Tage vor dem Anlass mit einer Begründung schriftlich einzureichen.~~

Fristen und Zuständigkeiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

---

wenn die mit ihr verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

<sup>1</sup> Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, oder wenn die mit ihr verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Bewilligungen sind gebührenpflichtig.

---

**Art. 38 Vollzug**

Der Gemeinderat regelt die Details und bezeichnet die Organe für die Durchsetzung dieser Verordnung.

**9.2 Vollzug**

Der Gemeinderat bezeichnet die Organe für die Durchsetzung dieser Verordnung.

---

**Art. 39 Strafen und Ordnungsbussen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Übertretungen können im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge.

**9.3 Ordnungsbussen**

Für den ruhenden Verkehr kann der Gemeinderat den Polizeifunktionären die Kompetenz für das Ordnungsbussenverfahren erteilen. Diese müssen eine Ermächtigung der Kantonspolizei besitzen. Die Bussenliste gemäss Anhang zur eidg. Ordnungsbussenverordnung ist massgebend.

Der Gemeinderat kann den Polizeivorstand oder einzelne Beamte mit Bezugnahme auf § 359 und in Verbindung zu § 354 bis 358 Strafprozessordnung die Kompetenz zum Ordnungsbussenverfahren für gemeinderechtliche Übertretungen erteilen. Der Gemeinderat bezeichnet im Anhang die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.

---

**Art. 40 Verwaltungszwang und Ersatzvornahme**

<sup>1</sup> Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

<sup>2</sup> Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig

**9.4 Polizeiliche Massnahmen**

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die nötigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Dieser Artikel fasst 9.4 bis 9.5 bisher zusammen.

---

**9.5 Verwaltungszwang**

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Sofortige Anwendung von Verwaltungszwang ist zulässig zur Verhinderung strafbarer Handlungen und zur Abwehr von Gefahren.

---

	<p><b>9.6 Kosten</b></p> <p>Fehlbaren werden neben den Kosten für Polizeimassnahmen und Verwaltungszwang eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p>	<p>Gebühren sind in der Gebührenverordnung zu regeln.</p>
	<p><b>11 Kosten</b></p> <p>Fehlbaren werden neben den Kosten für Polizeimassnahmen und Verwaltungszwang eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p>	<p>Ist doppelt, d.h. aufzuheben.</p>
	<p><b>12 Strafbestimmungen</b></p> <p>Wer Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder Busse gemäss § 328 Strafprozessordnung bestraft.</p>	<p>Ist doppelt, schon in Art. 39 bzw. 9.3 bisher, geregelt.</p>

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts

*Die Polizeiverordnung der politischen Gemeinde Eglisau vom 16. August 1999 wird per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.*

### Art. 42 Inkrafttreten

<sup>1</sup> *Die Polizeiverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung in Kraft.*  
<sup>2</sup> *Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.*

### 13 Inkrafttreten

Der Erlass dieser Polizeiverordnung wurde am 3. September 1999 publiziert. Sie tritt nach Rechtskraft des Beschlusses in Kraft und ersetzt die Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1923.

Der Gemeinderat muss noch Ausführungsbestimmungen und den Bussenkatalog erlassen.

§ 175 GOG

<sup>1</sup> Für gemeinderechtliche Übertretungen gelten §§ 171f. sinngemäss. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeindevorstand. Die Ordnungsbussen fallen den Gemeinden zu.

<sup>2</sup> Von den Gemeindevorständen aufgestellte Bussenlisten werden durch das Statthalteramt auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.

### 14 Rechtskraftbestätigung

~~Der Bezirksrat Bülach hat am 8. Oktober 1999 die Rechtskraft der Polizeiverordnung bestätigt.~~